

Gruppierungserläuterung

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Gruppierungserläuterung ist auf industriell und/oder gewerblich genutzte Anlagen abgestellt und gilt auch für Bürogebäude, Krankenhäuser, Sanatorien, Kuranstalten, Hotels, Pensionen, Bäder, Sportanlage und Veranstaltungshallen sowie landwirtschaftliche Lagerhäuser und Siloanlagen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Handelsbetrieben.
- 1.2. Bei Wohngebäuden, Wohnheimen (Kinder-, Jugend-, Studenten-, Alterswohnheimen u. dgl.), Schulen, Kirchen und Museen gelten hinsichtlich der Baubestandteile Ausnahmebestimmungen (siehe Punkt A.4.).
- 1.3. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden gelten hinsichtlich der Baubestandteile ebenfalls Ausnahmebestimmungen (siehe Punkt A.5.).
- 1.4. Bei gemischt genutzten Gebäuden finden hinsichtlich der Baubestandteile die Bestimmungen nach 1.1. bis 1.3. sinngemäß nur auf diejenigen Räumlichkeiten oder Teile des Gebäudes Anwendung, auf die sie bei ausschließlicher Nutzung Anwendung finden würden.

2. Gruppierung

GRUPPE A: GEBÄUDE

A.1. Als Gebäude im Sinne dieser Gruppierungserläuterung gelten:

A.1.1. Alle Gebäude im engeren Sinn, das sind also alle Bauwerke, die

- a. durch räumliche Umfriedung Menschen und/oder Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren.
- b. den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen zulassen,
- c. mit dem Boden fest verbunden und
- d. von einiger zeitlicher Beständigkeit sind.

In diese Gebäude-Definition fallen z. B. auch Flugdächer u. dgl.

Nicht in diese Gebäude-Definition fallen z. B. Wohnwagen, Bauhütten (insbesondere zerlegbare), Zelte, Traglufthallen u. dgl.

A.1.2. Ferner die folgenden Bauwerke:

A.1.2.1. Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugschächte und ähnliche Bauwerke, die konstruktiv als Teile von Gebäuden nach Punkt A.1.1. zu gelten haben;

- A.1.2.2. Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter aller Art, die
- a. wegen ihres baulichen Zusammenhanges mit einem Gebäude nach Punkt A. 1.1. als dessen Bestandteil zu gelten haben und insbesondere auch in Mauerwerk, Beton oder der sonstigen Bauweise des Gebäudes ausgeführt sind, oder
 - b. ohne baulichen Zusammenhang mit einem Gebäude nach A.1.1. in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;

A.1.2.3. Schornsteine, auch freistehende, die in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;

A.1.2.4. Kanäle und Schächte für Rohrleitungen, Kabel und sonstige Installationen sowie unterirdische Verbindungsgänge, soweit sich diese Bauwerke außerhalb von Gebäuden befinden und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;

A.1.2.5. Einfriedungen aller Art.

A.2. Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller für die Herstellung und den Bestand des Gebäudes eingefügten Baubestandteile.

Dazu gehören insbesondere auch:

Blitzschutzanlagen für das Gebäude;

Fest eingebaute Trennungswände und Raumteilungen, auch andere feste Einbauten, nicht jedoch versetzbare sowie Einbaumöbel;

Fest verlegte Fußböden- und Wandauflagen, Verfließungen;

Fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen;

Mit dem Gebäude fest verbundene Treppen und Leitern, auch außen angebrachte;

Mit dem Gebäude fest verbundene Fahnenstangen;

Elektromechanisch betreibende und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen;

Zwischenglas- und Außenjalousien samt eventuellen elektromechanischen Betätigungselementen;

Festmontierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten;

Gruben, Fußbodenkanäle, Installationsgänge und –schächte u. dgl., sofern sie sich innerhalb des Gebäudes befinden oder in unmittelbarem baulichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehen und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;

Gemauerte Öfen zur Erzeugung von Ziegeln, Steingut, Porzellan u. dgl., sowie gemauerte Selchen, soweit sie einen konstruktiven Bestandteil der Gebäude bilden.

Ferner gehören dazu:

Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden.

A.3. Gebäude können mit oder ohne die unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und tragenden Kellermauern zur Versicherung beantragt werden.

Fundamente oder Grundmauern sind diejenigen Baubestandteile, die bei unterkellerten Gebäuden unterhalb der Unterkante des Kellerfußbodens liegen und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis zur Unterkante des Erdgeschossfußbodens reichen.

Tragende Kellermauern sind diejenigen Teile der Haupt- und/oder Umfassungsmauern, die von der Unterkante des Kellerfußbodens bis zur Oberkante der Kellerdecke reichen.

Werden die unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und tragenden Kellermauern nicht versichert, so sind dennoch Fenster, Türen, Fußböden, Zwischenwände, Decken und sonstige Baubestandteile des Kellergeschosses versichert. Putz und Anstrich der unter Erdniveau befindlichen tragenden Kellermauern hingegen bleiben von der Versicherung ausgeschlossen.

Als Keller gilt ein Raum, dessen Fußboden zur Gänze unterhalb des Erdniveaus liegt.

Maschinenfundamente gehören zur Gruppe B.

A.4. Ausnahmen bei Wohnungsgebäuden und gleichgestellten Gebäuden

Bei Wohngebäuden, Wohnheimen (Kinder-, Jugend-, Studenten-, Alterswohnheimen u. dgl.), Schulen, Kirchen und Museen gelten noch die folgenden Sachen als Baubestandteile, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden:

- A.4.1. a. Elektroinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten, jedoch ohne Beleuchtungskörper und ohne elektrische Verbrauchsgeräte;
- b. Gasinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten, jedoch ohne Gasverbrauchsgeräte;
- c. Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Pumpen, Filteranlagen und Zubehör;
- d. Sanitäreanlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;
- e. Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage;
- f. Aufzüge.

A.4.2. Darüber hinaus gehören noch die folgenden Sachen als Gebäudezubehör zum Bauwert des Gebäudes, sofern sie sich im Eigentum des Gebäude-Eigentümers befinden:

- a. Elektro-Herde, Elektro-Boller und Elektro-Durchlauferhitzer;
- b. Gasherde und Gas-Durchlauferhitzer;
- c. Abwaschen;
- d. Markisen, Rollos, Innenjalousien, Karniesen;
- e. Balkonverkleidungen;
- f. Antennenanlagen;
- g. Telefon-, Torsprech- und Gegensprechanlagen;
- h. Müllentsorgungsanlagen;
- i. Garageneinrichtungen;
- k. Bei Miet-, Wohnungseigentums- und Genossenschaftswohnhäusern auch: Einrichtungen von Wasch- und Trockenräumen, das sind Wasch-, Trocken- und Bügelmaschinen, Wäschezentrifugen, Aufhängevorrichtungen und Kleingeräte; Geräte zur Reinigung und Wartung, das sind Reinigungsgeräte, Schneeräumgeräte und Rasenmäher; Beleuchtungskörper für Außenbeleuchtung und allgemein genutzte Räume.

A.5. Ausnahmen bei landwirtschaftlichen Gebäuden:

Bei landwirtschaftlichen Gebäuden zählen die Sachen nach Punkt A.4.1. zu den Baubestandteilen, sofern sie nicht gewerblichen Zwecken dienen und sich deren Ausschluss nicht verträglich ergibt.

Vorsorgeversicherung für Gebäude

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Neu-, Zu- und Umbauten, Instandsetzungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene Gebäude. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssummen jener Posten aufgeteilt wird, für die sie beurkundet ist und bei denen Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Posten bestehenden Unterversicherung.

GRUPPE B: TECHNISCHE UND KAUFMÄNNISCHE BETRIEBSEINRICHTUNG

Zur technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung gehören die dem Betrieb dienenden Einrichtungen, die sich auf dem Betriebsgrundstück befinden und zwar unabhängig davon, ob in Gebäuden oder im Freien, oberhalb oder unterhalb des Erdniveaus.

Dazu gehören insbesondere:

Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erzeugung, Umwandlung, Fortleitung, Speicherung und Verbrauch von Energie in allen Formen, auch Heizungs-, Lüftungs-, Klima-, Trocknungs- und Brennanlagen, technische Öfen, Gas- und Elektroinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten, sowie Beleuchtungsanlagen;

Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Erstellung, Verarbeitung, Übertragung, Weiterleitung und Speicherung von Daten, Informationen und Nachrichten aller Art (jedoch ohne Datenträger – siehe D.2.);

Arbeitsmaschinen aller Art samt ihren Antriebselementen und allem Zubehör;

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen (nicht jedoch Kraftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung – siehe D.1.):
D.1.):

Anlagen, Einrichtungen, Geräte und Installationen zum Messen, Prüfen, Anzeigen, Regeln und Steuern von Produkten, Betriebszuständen und Arbeitsvorgängen aller Art;

Maschinen, Einrichtungen, Anlagen und Installationen zur Beförderung von Personen, Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Filteranlagen und Zubehör, Absauganlagen, sowie Personen- und Lastenaufzüge;

Einrichtungen, Anlagen sowie Behältnisse und Gefäße zur Lagerung von Materialien, Waren und Stoffen aller Art, auch wiederverwertbare Verpackungsmittel, Paletten, Container u. dgl.;

Der gesamte Fuhrpark, auch Gleisanlagen, Eisenbahnwaggons, Anhänger und Stapler aller Art, jedoch mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen, Wasser- und Luftfahrzeugen mit behördlicher Zulassung (diese Ausnahmen – siehe D.1.);

Handmaschinen und Gerätschaften aller Art;

Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel aller Art für Hand- und Maschinengebrauch, soweit sie nicht, als Reproduktionshilfsmittel nach D. 3. anzusehen sind;

Büroeinrichtungen aller Art, auch Zeitschriften und Bücher;

Versetzbare Zwischenwände;

Feuerlösch-, Brandschutz-, Betriebsschutz-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen sowie Dienstausrüstungen und Dienstkleidungen aller Art;

Einrichtungen von Gemeinschafts-, Unterkunfts- und Gasräumen, sowie von Küchen, Kantinen, Büchereien u. dgl.;

Sanitäreanlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;

Firmenschilder und Werbeanlagen;

Maschinenfundamente;

Kühltürme, auch in Mauerwerk oder Beton ausgeführte;

Katalysatoren;

Außer Betrieb und/oder in Reserve gestellte technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen;

Ersatzteile und noch nicht eingebaute, für Neueinrichtungen bestimmte Gegenstände aller vorgenannten Arten, auch Ersatzteile für Kraftfahrzeuge nach D.1.

Vorsorgeversicherung für technische und kaufmännische Betriebseinrichtung

Die Vorsorgeversicherung deckt Wertsteigerungen, Instandsetzungen, Neuanschaffungen, Auswechslungen, nicht ausreichende Bewertung und versehentlich zur Versicherung nicht aufgenommene technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen. Sie dient ferner zum Ausgleich einer Unterversicherung, wobei sie im Schadenfall auf die Versicherungssumme jener Posten aufgeteilt wird, für die sie beurkundet ist und bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Posten bestehenden Unterversicherung.

GRUPPE C: VORRÄTE

Hiezu gehören sämtliche Vorräte an Rohstoffen, in Arbeit befindlichen, halbfertigen und fertigen Erzeugnissen, fertig bezogenen Teilen, Handelswaren aller Art, verwertbaren Abfällen, Werbematerialien, Betriebs- und Hilfsstoffen aller Art, Lösungsmitteln, Schmiermitteln, Heiz- und Brennstoffen, technischen Gasen, Baustoffen, Lebens- und Genussmitteln in Werkskantinen, nicht wiederverwendbaren Verpackungsmitteln aller Art sowie Edelmetallen und Edelsteinen zu Produktionszwecken.

GRUPPE D: SONSTIGE SACHEN

D.1. Kraftfahrzeuge

Hiezu gehören alle Kraftfahrzeuge, Wasser- und Luftfahrzeuge mit behördlicher Zulassung.

Alle anderen Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und sonstigen Fahrzeuge sowie Ersatzteile für alle Fahrzeuge gehören zur Gruppe B.

D.2. Datenträger und die auf diesen befindlichen Daten

Siehe Punkt 4 der Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen.

Hiezu gehören Datenträger aller Art, Datenverarbeitungsprogramme, alle Arten von Geschäftsbüchern, Akten, Niederschriften von Pacht-, Miet-, Patent-, Lizenz-, Verlags-, Urheber-, Marken-, Warenzeichen- und sonstigen Rechten, Pläne, Konstruktionszeichnungen, Datenträger für NC-gesteuerte Werkzeugmaschinen, Farbauszüge in Druckerei, Farb-, Stoff- und sonstige Muster u. dgl.

D.3. Reproduktionshilfsmittel

Siehe Punkt 6 der Zusatzbedingungen für Feuerversicherungen industrieller und gewerblicher Anlagen.

Hiezu gehören alle dem Betrieb dienenden Sachen, die der folgenden Definition entsprechen:

- a. das Reproduktionshilfsmittel trägt eine Form, ein Muster, ein Dessin, eine Schrift oder eine sonstige Information für ein bestimmtes Produkt in sich und
- b. diese Form (Muster, Dessin, Schrift, sonstige Information) wird unter mechanischer Berührung direkt oder indirekt auf das Produkt übertragen, wobei
- c. im Falle einer Abänderung oder des Auslaufens des Produktes das Produktionshilfsmittel nicht mehr verwendbar ist oder zumindest abgeändert werden muss.

Das sind zum Beispiel:

Gussmodelle, Web und Jacquardkarton, Schablonen verschiedener Art, Guss-, Spritzguss-, Spritz- und Pressformen, Schnitte, Stanzen u. dgl., Matern, Klischees, Druckplatten und –walzen, Prägeplatten und –walzen u. dgl.

D.4. Bargeld und Wertpapiere unter Verschluss

Hiezu gehören alle Arten von Bargeld, auch Valuten, gültige, nicht entwertete Brief- und Stempelmarken, sonstige Wertpapiere und andere, im Verkehr als solche gebräuchliche Urkunden, wie z. B. Einlagebücher, Hypothekenbriefe u. dgl.

D.5. Gebrauchsgegenstände der im Betrieb Beschäftigten

Darunter fallen nicht Bargeld, Wertpapiere, Kraftfahrzeuge und der in Wohnungen befindliche Hausrat.

D.6. Selbständige Außenversicherung

Sie erstreckt sich nur auf Sachen außerhalb des Betriebsgrundstückes und gilt nicht für Sachen auf Ausstellungen und Messen.

GRUPPE E: ERGÄNZUNGEN

E. 1. Aufräumungskosten

Unter Aufräumungskosten sind die dem Versicherungsnehmer zur Last fallenden Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte und für die Abführung des Schuttes und nicht mehr verwendbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und

gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.

E.2. Abbruchkosten

Unter Abbruchkosten sind die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehen gebliebener Teile versicherter Sachen und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen.

E.3. Demontage- und Remontagekosten

Unter Demontage- und Remontagekosten sind die unvermeidlichen Kosten zu verstehen, die nach einem Schadenfall dadurch notwendig werden, dass beschädigte oder unbeschädigt gebliebene versicherte technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen demontiert und wieder montiert oder sonst wie bewegt oder geschützt werden müssen.

E.4. Feuerlöschkosten

Unter Feuerlöschkosten sind die Aufwendungen zu verstehen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte, soweit sie sich auf versicherte Sachen bezogen haben.

Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Haushalt-, Leitungswasserschaden-, Sturmschadenversicherung

ALLGEMEINE MITTEILUNG Nr. 1058

Gegenstand: Allgemeine Mitteilungen, Nr. 6
(Nr. 5 = AM 1054)

Ausschusssitzung vom 10. Februar 1988
(NS Nr. 662/III)

Geschäftliche Maßnahmen, Nr. 126
(Nr. 125 = AM 1054)

Wien, den 12. Februar 1988
(Akt Nr. 1)

Versicherungstechnische Zuordnung von Sachen (Gebäudebestandteile- und zugehör, inhalt) in Wohngebäuden oder gemischt genutzten Gebäuden, zum Gebäudeversicherer bzw. zum

Inhaltsversicherer

1. Steht dem Inhaltsversicherer kein Gebäudeversicherer oder diesem kein Inhaltsversicherer gegenüber, so ist die Zuordnung nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, im Zweifel unter Berücksichtigung

der Eigentumsverhältnisse,
der Frage, ob es sich nach Verkehrsauffassung um einen selbständigen oder unselbständigen Bestandteil handelt schließlich
der Frage, wer nach Gesetz die Gefahr zu tragen hat,
zu treffen.

2. Bei Zusammentreffen von Gebäude- und Inhaltsversicherer:

Treffen hingegen Gebäude- und Inhaltsversicherer zusammen und kommt es bei der versicherungstechnischen Zuordnung von Sachen zu Aufteilungsdifferenzen, die auch auf die Schwierigkeit bei der raschen Klärung von Eigentumsverhältnissen zurückzuführen sind,

so sind die Bestimmungen dieser AM anzuwenden, sollte sich aus dem Einzelvertrag, den Bedingungen oder der Gruppierungserläuterung

nichts anderes ergeben.

Ziel dabei ist, Doppelversicherung zu vermeiden

2.1. Dem Gebäudeversicherer werden insbesondere folgende Sachen zugeordnet:

Blitzschutzanlagen für das Gebäude;

Fest eingebaute Trennungswände und Raumteilungen, auch andere feste Einbauten, Einbaumöbel und versetzbare Einbauten zählen nicht dazu.

Malerei, Tapeten, Verfließungen, fest verlegte Fußböden, vollflächig verklebte Fußbodenbeläge und Wandauflagen;

Fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen;

Fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten;

Mit dem Gebäude fest verbundene Fahnenstangen;

Elektromechanisch betriebene und/oder elektrisch beheizte Tore (in den Einfriedungen auch Schranken) samt ihren Betätigungs- und/oder Heizelementen;

Zwischenglas- und Außenjalousien samt eventuellen elektromechanischen Betätigungselementen;

Elektroinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten, jedoch ohne Beleuchtungskörper und ohne elektrische Verbrauchsgeräte;

Gasinstallationen samt dazugehörigen Messgeräten, jedoch ohne Gasverbrauchsgeräte;

Wasserleitungsinstallationen, das sind alle Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Armaturen, Pumpen, Filteranlagen und Zubehör;

Sanitäranlagen wie Klosetts, Badewannen, Brausetassen, Waschbecken, Bidets, Duschkabinen, komplette Sanitärzellen;

Heizungs- und Klimaanlage inkl. Wärmepumpen und Sonnenkollektoren sowie Lüftungsanlagen für das gesamte Gebäude;

Saunaanlagen für gemeinsame Nutzung;

Aufzüge;

Balkonverkleidungen und Loggiaverbauten;

Torsprechanlagen, Klingelanlagen, Briefkästen und Außenbeleuchtungskörper;

Müllentsorgungsanlagen;

Eingebaute Garageneinrichtungen, die für den Betrieb der Garage erforderlich sind;

Gemauerte Kachelöfen und eingebaute offene Kamine.

In Miet- Wohnungseigentums- und Genossenschaftswohnhäusern bei allgemeiner Nutzung auch

Einrichtungen von Wasch- und Trockenräumen, das sind Wasch-, Trocken- und Bügelmaschinen, Wäschezentrifugen, Aufhängevorrichtungen und Kleingeräte;

Geräte zur Reinigung und Wartung, das sind Reinigungsgeräte, Schneeräumgeräte und Rasenmäher, Beleuchtungskörper für Außenbeleuchtung und allgemein genutzte Räume.

2.2. Dem Inhaltsversicherer werden insbesondere folgende Sachen zugeordnet:

Herde, Öfen, Boiler, Durchlauferhitzer und Kombithermen – wie immer betrieben – für die einzelne Wohnung;

Be- und Entlüftungsanlagen für die einzelne Wohnung;

Abwaschen;

Markisen, Rollos, Innenjalousien und Karniesen;

Antennenanlagen auf dem oder im Gebäude;

Telefon- und Gegensprechanlagen innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten;

Alarmanlagen;

Öfen mit Kachelverbau;

Nicht vollflächig verklebte Kachelplatten und Bodenbeläge;

Versetzbare Raumteilungen;

Einbaumöbel;

Balkonbeleuchtung für die einzelne Wohnung;

Saunaanlagen für die einzelne Wohnung.

2.3. Adaptierungen in kaufmännischen und gewerblichen Betrieben

In Bündelversicherungen für kaufmännische und gewerbliche Betriebe wird im Standardtext oft auch Deckung für Adaptierungen geben, wobei keine separate Summe vereinbart wird. Die Formulierung kann z. B. „Wiederherstellungskosten von Adaptierungen, für die der Versicherungsnehmer im Schadenfall aufzukommen hat“ oder ähnlich lauten. In einer Gesamtversicherungssumme wird hier Deckung für Einrichtung, Ware, Sachen der Angestellten und eben für Adaptierungen geboten.

Beabsichtigt wird dabei zweifellos einen Deckungsmangel in der Gebäudeversicherung (durch Unterversicherung oder Zuordnungsdifferenzen) auszugleichen. Es darf daher unterstellt werden, dass sich Adaptierungen in der Gesamtversicherungssumme für den Inhalt wertmäßig kaum niederschlagen und nur verbal im Text Erwähnung finden. Aus diesem Grunde sollte eine Zuordnung entsprechend der Punkte 2.1 und 2.2 erfolgen.

Sind Adaptierungen mit separater Post versichert, liegt Doppelversicherung vor.

2.4. Portale

Portale sind vom Versicherer des Eigentümers zu ersetzen.

Üblicherweise wird ein Portal, das vom Mieter oder vom Lokaleigentümer errichtet wurde, vom Inhaltsversicherer zu ersetzen sein.

Geht ein Portal nach Beendigung des Mietverhältnisses in das Eigentum des Gebäudeinhabers über, so hat der Gebäudeversicherer Deckung zu gewähren.

3. Die Allgemeine Mitteilung 1054 ist hiermit aufgelassen